

Vorlage Nr.X/ 8/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Gewährung einer Zuwendung an die AWO Sozialdienste GmbH - Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

Die AWO nimmt seit Jahren die Aufgabe der Beratung im Bereich Sucht /Drogen als Pflichtaufgabe für die Stadt Bremerhaven wahr. Die Zielgruppen sind Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige bei problematischem Konsum von Alkohol, Medikamenten und illegalen Drogen sowie pathologischen Spielen und anderem süchtigen Verhalten. Durch eine Suchttherapie konnten viele Betroffene wieder in den Arbeitsprozess integriert werden oder ihren Arbeitsplatz erhalten.

Mit Schreiben vom 16.02.2016 hat die AWO um Zahlung eines Abschlags zur Aufrechterhaltung der Beratungsstellen gebeten. Mit ergänzendem Schreiben vom 01.04.2016 hat die AWO dargelegt, dass sie finanziell nicht in der Lage ist, die Sach- und Personalkosten aus Eigenmitteln zu bestreiten, da sie bereits für die letzten drei Monate mit ca. 100.000,00 € in Vorleistung gegangen ist.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV notwendig.

B Lösung

Die AWO nimmt seit Jahren die Aufgabe der Beratung im Bereich Sucht /Drogen für die Stadt Bremerhaven wahr. Für diese Tätigkeiten erhält die AWO eine jährliche Zuwendung, um die anfallenden Personal- und Sachkosten – unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Einnahmen - zu finanzieren. Zur Aufrechterhaltung des Suchtberatungs-Zentrums Wurster Str. 55, des Kontaktladens Rickmersstr. 133 sowie der substitutionsbegleitenden psychosozialen Betreuung stimmt der Magistrat der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2016 in Höhe von 160.000,00 € zu.

C Alternativen

Die AWO Sozialdienste GmbH erhält keinen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zuwendung wird aus dem Budget des Gesundheitsamtes bereitgestellt. Die Mittel sind bei Aufstellung der Eckwerte für den Ansatz bei 6500/684 04 „Zuschuss an Integrierte Beratungsstelle Sucht/Drogen“ mit 333.920,00 € für 2016 berücksichtigt.

Das Beratungsangebot der AWO richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt wurden entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Bremerhaven 2016 beteiligt. Die Antwort ist als Anlage beigefügt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an die AWO Sozialdienste GmbH in Höhe von 160.000,00 € zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten für den Betrieb des Suchberatungs-Zentrums Wurster Str. 55, des Kontaktladens Rickmersstr. 133 und der substitionsbegleitenden psychosozialen Betreuung für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2016 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Neuhoff
Dezernent

Anlage
Einschätzung Stadtkämmerei